



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg

-nachstehend „Hamburg“ genannt

und

Karsten Jahnke Konzertdirektion GmbH
vertreten durch Karsten Jahnke und Ben Mitha
Budapester Straße 45
20359 Hamburg

-nachstehend „Betreiber“ genannt

wird gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (in der aktuellen Fassung) folgender

Vertrag zur Überlassung, der Nutzung und den Betrieb der Freilichtbühne

geschlossen:

Präambel

Die Freilichtbühne im Hamburger Stadtpark entstand ursprünglich vor mehr als 90 Jahren. 1924 wurde sie eingeweiht und bildete den grünen Rahmen für Konzerte, Theateraufführungen oder Tanzdarbietungen. Nach dem Krieg wurde sie ab 1952 wieder für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Im Laufe der Zeit entwickelten sich Konzertveranstaltungen, etwa die Reihe „Jazz im Stadtpark“ und ab Mitte der 70er-Jahre „Stadtpark Open Air“ zum thematischen Nutzungsschwerpunkt.

Wiederholt wurden die baulichen Gegebenheiten der Bühne und ihres Umfeldes als Teil des Gartendenkmals Stadtparks sehr behutsam den sich ändernden Anforderungen angepasst. Die in die gediegene Parkkulisse eingebettete Anlage bietet Platz für bis zu 4.000 Besucher. Die Beliebtheit der Freilichtbühne und ihrer besonderen Atmosphäre beim Publikum wie bei Musikern gilt als legendär.

Jährlich besuchen etwa 100.000 Gäste die Open-Air-Konzerte von nationalen und internationalen Interpreten sowie Weltstars. Die Freilichtbühne ist ein Herzstück des Hamburger Kultur-Sommers. Folgerichtig hat das LEA Committee die weit über Hamburgs Grenzen hinaus bekannte Anlage 2016 mit dem Live Entertainment Award („LEA“) als bundesweit beste Konzertarena ausgezeichnet. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat ein großes Interesse daran, dass nach dem Ende des jetzt turnusmäßig auslaufenden Vertrages eine Anschlusslösung gefunden wird, die diesem hohen Anspruch auch in Zukunft gerecht wird.

§ 1 Gegenstand der Konzession

- 1) Hamburg gestattet dem Betreiber die Freilichtbühne im Stadtpark für die Durchführung von Konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen mit bis zu 4000 Besuchern im Rahmen des zugeteilten Kontingents, das für die Laufzeit des Vertrages auf 30 Veranstaltungen zuzüglich 25 kulturellen Veranstaltungen pro Saison (1. Mai bis 30. September) begrenzt ist, zu nutzen. Über das Kontingent hinausgehende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung Hamburgs.
- 2) Hamburg gestattet dem Betreiber den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen auf der Freilichtbühne und der im anliegenden Lageplan grün angelegten Flächen vor den beiden Eingängen an den Veranstaltungstagen, sofern eine entsprechende gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- 3) Die Gestattung erstreckt sich auf die gesamte, etwa 4.500 m² Grundfläche der Freilichtbühne einschließlich der auf dem Gelände befindlichen Gebäude. Die Gestattung zum Ausschank von Getränken erstreckt sich darüber hinaus auf den Vorplatz der Freilichtbühne in Richtung Stadtpark sowie das zur Saarlandstraße hin gelegene Flurstück 2644 der Gemarkung Winterhude. Die Vertragsfläche ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 2 Vertragsbeginn und -laufzeit

- 1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2019 und endet, sofern er nicht vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, am 31.12.2025.
- 2) Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag einmal um zwei Jahre verlängert werden, sofern die Vertragsparteien dies mindestens zwölf Monate vor Vertragsende schriftlich vereinbaren. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht seitens des Betreibers nicht.
- 3) Der Betreiber legt bis zum 31.03.2019 ein Umsetzungskonzept zur zeitlichen und inhaltlichen Verwirklichung der gem. Angebot des Betreibers geschuldeten Investitionen vor. In dem Umsetzungskonzept ist insbesondere auszuführen, welche Einzelinvestition innerhalb welchen Zeitraums umgesetzt werden soll.

§ 3 Veranstaltungskonzept und Leistungen des Betreibers

- 1) Ziel der Vertragsparteien ist es, die Freilichtbühne als einen für das Quartier, für Hamburg und überregional attraktiven Ort des städtischen kulturellen Lebens zu erhalten. Die Erzielung von Einnahmen durch den Betreiber ist selbstverständlich legitim, muss aber stets in Einklang mit dem Schutz der denkmalgeschützten Grün- und Erholungsanlage Stadtpark, dem Schutz der Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner im näheren Umfeld und dem Erhalt des Erholungswertes für alle übrigen Parkbesucher erfolgen.

- 2) Der Betreiber verpflichtet sich, den Aspekt der Nachhaltigkeit in seinem Wirken zu berücksichtigen. So sind sämtliche Einflüsse auf die Umwelt (z.B. durch Abfall, Emissionen, Wasser- und Stromverbrauch) auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 3) Der Betreiber trägt durch die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler sowie der Konzeption sonstiger Veranstaltungen dafür Sorge, dass sich die Freilichtbühne in das kulturelle Angebot Hamburgs einfügt.
- 4) Die geplanten Veranstaltungen sind dem Bezirksamt spätestens einen Monat vor dem geplanten Termin mit Datum und Zeitraum schriftlich mitzuteilen. Hamburg ist berechtigt, die Durchführung einzelner Veranstaltungen zu untersagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen deren Durchführung nicht zulassen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist Hamburg bestrebt, vor der Untersagung einzelner Veranstaltungen mit dem Betreiber eine einvernehmliche Regelung zur Durchführung der Veranstaltung herbeizuführen, die mit öffentlichen Interessen in Einklang steht.

- 5) Die Gestaltung der Eintrittspreise und der gastronomischen Angebote hat neben den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Betreibers auch soziale Aspekte zu berücksichtigen.
- 6) Bei den Veranstaltungen ist ausschließlich der Einsatz von Pfandbechern erlaubt. Der Einsatz von Mehrweggeschirr ist durchgehend anzustreben.

Sofern die Rahmenbedingungen den ausschließlichen Einsatz von Mehrweggeschirren und Pfandbehältnissen nicht zulassen, ist die Veranstaltung nach dem Prinzip der Abfallminimierung zu organisieren.

- 7) Vom Betreiber sind in ausreichendem Umfang geeignete Ordnungskräfte einzusetzen, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten und Beschädigungen sowie sonstige Beeinträchtigungen aller Art innerhalb der Freilichtbühne sowie der Einrichtungen zu verhindern.

Insbesondere hat der Betreiber durch den Einsatz von ausreichenden und geeigneten Ordnungskräften oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Sportanlage Saarlandstraße während der Veranstaltung nicht von Unbefugten betreten und beeinträchtigt wird.

- 8) Die zur Verfügung gestellten Toiletten sind während der Veranstaltung jeweils mit mindestens einer Person zu besetzen, die für die laufende Sauberhaltung sorgt. Die Toiletten im Eingangsbereich Platanenallee, die von außen her zugänglich sind, sind mindestens 2 Stunden vor und 1 Stunde nach Veranstaltungsbeginn bzw. -ende offen zu halten.
- 9) Um die Kosten für die Sauberhaltung zu decken, kann eine Benutzungsgebühr für die Toiletten von bis zu 50 Cent erhoben werden.
- 10) Nach jeder Veranstaltung hat der Betreiber eine vollständige Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Räume durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Reinigungsverpflichtung bezieht sich auch auf die Fläche vor dem Eingang Platanenallee im Umfeld des genehmigten Ausschankwagens.
- 11) Das Angebot des Betreibers nebst Angebotsanlagen und konzeptionellen Ausführungen vom 13.08.2018 ist zudem Vertragsgegenstand (Anlage 2), insbesondere die vom Betreiber im Angebot aufgelisteten und durchzuführenden Investitionsmaßnahmen einschließlich eines Umsetzungskonzeptes (Anlage 3).

§ 4

Schutz der Anlage und bauliche Maßnahmen

- 1) Sämtliche Veränderungen an der Freilichtbühne und ihren Einrichtungen sind nur nach Abstimmung mit Hamburg gestattet.
- 2) Die Ausstattung (z.B. Bühnenüberdachung) kann bis zum Ablauf der Saison auf dem Gelände der Freilichtbühne verbleiben und muss nach der letzten Veranstaltung in einen Zeitraum von 2 Wochen entfernt werden.
- 3) Der Betreiber verpflichtet sich, die Ausstattung der Freilichtbühne anderen Veranstaltern, sofern diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber eine Erlaubnis Hamburgs zur Nutzung der Freilichtbühne erhalten, zu marktüblichen Preisen zu überlassen.

§ 5

Unterhaltung der Fläche und Verkehrssicherung

- 1) Der Betreiber übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten für den Vertragsgegenstand und hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen.
- 2) Der Betreiber stellt Hamburg im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter auch aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand und dem Betrieb frei, sofern der Betreiber schuldhaft gehandelt hat.
- 3) Der Betreiber übernimmt ganzjährig die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Geländes und der Gebäude.
- 4) Der Betreiber hat die auf der Vertragsfläche befindlichen vegetativen Elemente (Bäume, Hecken, usw.) in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich Stadtgrün auf eigene Kosten zu erhalten und sachgemäß zu pflegen.
- 5) Darüber hinaus übernimmt der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht für die auf der Vertragsfläche stehenden Bäume und ist verpflichtet, diesen einmal pro Jahr einer Kontrolle durch einen Fachagrarwirt für Baumpflege (oder vergleichbar) zu unterziehen und die sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit von einer Fachfirma ausführen zu lassen.
- 6) Erforderliche Maßnahmen müssen im Vorwege durch den zuständigen Fachbereich Hamburgs (Stadtgrün) genehmigt und diesem rechtzeitig angezeigt werden.
- 7) Die Untersuchungsergebnisse über die erfolgten Baumkontrollen sind dem zuständigen Fachbereich Hamburgs (Stadtgrün) jederzeit auf Anforderung vorzulegen.
- 8) Für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur anerkannte Fachfirmen beauftragt werden. Die Auswahl der zu beauftragenden Firmen und Standards für deren Ausführung sind vorab mit Hamburg abzustimmen.

§ 6

Nutzungsentgelt

- 1) Der Betreiber zahlt für die Benutzung je Konzertveranstaltung, für die Einnahmen durch Ticketverkäufe erzielt werden, ein Entgelt in Höhe von 3.000,00 Euro, bei weniger als 1.000 Zuschauern in Höhe von 2.000,00 Euro.

Für die 25 zusätzlichen kulturellen Veranstaltungen gilt folgende Nutzungsentgeltregelung:

Für die ersten zehn Veranstaltungen zahlt der Betreiber an Hamburg eine Pauschalsumme von EUR 2.500,00. Sofern mehr als zehn Veranstaltungen stattfinden, wird für die Veranstaltung zwischen der elften und der fünfundzwanzigsten ein Betrag von jeweils EUR 200,00 fällig. Sofern eine oder mehrere dieser Veranstaltungen innerhalb des Pakets von max. 25 Veranstaltungen eine größere Zuschauer- bzw. Besucherzahl als 2.000 erreicht, erhöht sich der Betrag um EUR 150,00 für die jew. Veranstaltung. Diese Zusatzvergütungen werden am Ende der Saison abgerechnet.

- 2) Die Zahlung des Entgelts erfolgt als Abschlag vor Saisonbeginn. Nach Abschluss der jährlichen Konzertreihe erfolgt die endgültige Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich stattgefundenen Veranstaltungen und deren Besucher. Über die letztlich zu zahlenden oder zu erstattenden Beträge ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung bzw. Mitteilung.

§ 7

Haftungsfreistellung Hamburgs und Versicherungen

- 1) Der Betreiber ist verpflichtet, Hamburg von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand oder der Benutzung der überlassenen Flächen oder dem sonstigen Tätigwerden (auch von beauftragten Dritten) ergeben, soweit der Anspruch nicht auf Pflichtverletzungen Hamburgs beruht und ein schuldhaftes Handeln des Betreibers vorliegt.
- 2) Dies gilt auch in Bezug auf Schäden und Nachteile aus der Überlassung von Teilen der Fläche oder der Einrichtungen darauf an Dritte. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung des Mietverhältnisses die Räumung durch den Dritten auf eigene Kosten durchzusetzen und Hamburg von allen etwaigen Ansprüchen des Untermieters bzw. Mitnutzers freizustellen.
- 3) Hamburg übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die dem Betreiber bei der Ausführung seiner beauftragten Leistungen entstehen. Der Betreiber haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.
- 4) Der Betreiber hat eine der Höhe nach vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden vor Beginn der ersten Veranstaltung nachzuweisen. Er ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz besteht. Hamburg ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 5) Der Betreiber ist verpflichtet, Hamburg die von ihr aufgewendeten Versicherungsprämien für den Vertragsgegenstand zu erstatten. Die Gebäude sind zusätzlich, zu den bereits abgesicherten Gefahren (Feuer und Sturm/Hagel), gegen Leitungswasserschäden zu versichern. Die überlassenen technischen Einrichtungen sind über eine technische Versicherung zu versichern. Leistet die Versicherung aus Gründen, welche der Betreiber zu vertreten hat, im Schadensfalle nicht, so hat dieser die Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6) Der Betreiber hat eine Betriebs- und Umwelthaftpflicht Basisversicherung (UHV) sowie Umweltschaden-Basisversicherung (USV) mit folgenden Mindest-Deckungssummen abzuschließen:

Betriebshaftpflicht:

10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung:

3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden

Umweltschadens-Basisversicherung:

1.000.000 € je Versicherungsfall

- 7) Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen, für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und die Umweltschadens-Basisversicherung das Einfache dieser Deckungssummen.
- 8) Bei allen abzuschließenden Versicherungen, die den Überlassungsgegenstand (gemäß § 1 des Vertrages) betreffen, hat der Betreiber seinem Versicherer die Erklärung zu den abzuschließenden Versicherungen vorzulegen (Anlage 4) und ergänzt sowie unterschrieben zurückzusenden. Verweigert der Versicherer die Unterzeichnung der Erklärung, so wird der Betreiber seinem Versicherer bzw. seinen Versicherern das Formular (VDS 1522: 2011-01 (03)) vorlegen.

§ 8

Zufahrten, Notausgänge und Sicherheitskonzept

- 1) Die vorhandene Feuerwehzufahrt und andere Rettungswege sowie die Fahrbahnen, Notausgänge müssen jederzeit frei bleiben. Gleiches gilt für Leitungsbestandteile und Aufbauten der Leitungsgesellschaften, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen sowie Hydranten und Feuermelder. Einzelheiten sind in Absprache mit Polizei und Feuerwehr zu regeln.
- 2) Werden Arbeiten an den Leitungsnetzen erforderlich, hat der Betreiber die dafür benötigten Flächen freizumachen. Schadensersatzansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.
- 3) Die Anlieferung von Waren, Einrichtungsgegenständen oder technischen Gerätschaften darf nur über den Zugang zur Saarlandstraße erfolgen und ist ggf. im Vorwege mit der zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen.
- 4) Der Betreiber ist allgemein verkehrssicherungspflichtig gegenüber Besuchern, Künstlern und deren Begleitpersonen sowie den Dienstleistern.
- 5) Der Betreiber verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen und sonstigen Pflichten einzuhalten, insbesondere für die (sonder-) baurechtliche Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der (Sonder-) Bauvorschriften.
- 6) Der Betreiber hat vor der Beginn der ersten Veranstaltung ein mit der Polizei und der Feuerwehr abgestimmtes Rettungs- und Sicherheitskonzept vorzulegen. Das Konzept wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 5).

§ 9

Zulässiger Lärmpegel

- 1) Während der Veranstaltungen und deren Vorbereitung (Soundcheck) darf eine Lautstärke (energieäquivalenter Dauerschallpegel im 5-Minuten-Takt) am Mischpult in 36 m Abstand von der Bühne von 90 dB(A) nicht überschritten werden (Kontrollwert für den Veranstalter).
- 2) Hamburg wird regelmäßig oder stichprobenartig Kontrollmessungen der Lautstärke (energieäquivalenter Dauerschallpegel im 5-Minuten-Takt) durchführen, und zwar in 100 m Abstand von der Bühne unter Berücksichtigung der Pegeldämpfung bis zum Mischpult von 17 dB(A).

- 3) Bei eindeutiger Überschreitung des am Kontrollpunkt zulässigen Schallpegels von 73 dB(A) werden die in § 13 genannten Vertragsstrafen erhoben. Eine eindeutige Überschreitung liegt vor, wenn die angegebenen Emissionswerte um mindestens 3 dB(A) überschritten werden.
- 4) Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher vor Ort abzustellen, der auf die Einhaltung der Lautstärke achtet. Dieser muss mit einem Schallpegelmessgerät ausgerüstet sein, das den Schallpegel in der o.g. Weise ermittelt. Das Schallpegelmessgerät muss den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der gültigen Fassung von 2017 (Anhang A.3.2) genügen.
- 5) Der Soundcheck soll eine Stunde nicht überschreiten und nicht in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr stattfinden.
- 6) Mit Rücksicht auf die Anwohner müssen Konzertveranstaltungen bis 22:00 Uhr beendet sein. Bei sonstigen Veranstaltungen kann das Veranstaltungsende im Einzelfall und nach vorheriger Absprache um bis zu 120 Minuten herausgeschoben werden, sofern die Anwohnerinnen und Anwohner hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 10 Werbung

- 1) Dem Betreiber ist es untersagt, für Veranstaltungen durch unerlaubtes Anbringen von Plakaten sowie durch unerlaubtes Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial auf öffentlichen Wegflächen oder im Bereich des Stadtparks zu werben.
- 2) Auf dem Gelände der Freilichtbühne ist Werbung grundsätzlich zulässig, sofern Größe und Art der Werbemittel in einem angemessenen Verhältnis zum Werbezweck stehen.
- 3) An den Gebäuden an den Eingängen ist es darüber hinaus von Anfang März bis Ende September zulässig, nach außen hin sichtbare Veranstaltungshinweise anzubringen.

§ 11 Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen

- 1) Die dem Betreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse ersetzen nicht die unter Umständen nach weiteren Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen o.ä. Diese hat der Betreiber auf eigene Kosten einzuholen.
- 2) Der Betreiber wird insbesondere auf erforderliche Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank alkoholischer Getränke, die Vorschriften der Hamburgischen Bau- und Baunutzungsverordnung sowie die Gewerbeordnung hingewiesen.
- 3) In straßenverkehrsbehördlichen Angelegenheiten ordnet die zuständige Polizeidienststelle die notwendigen Maßnahmen an und erteilt Erlaubnisse sowie Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung. Diese sind rechtzeitig zu beantragen.

§ 12 Zugang zur Anlage und Kontrollen

- 1) Von Hamburg beauftragten Kräften ist im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit jederzeit Zugang zum Gelände zu gewähren. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages sowie gewerbe-, arbeits-, bau- und umweltrechtlicher Vorschriften.

- 2) Nach vorheriger Ankündigung ist zudem Bediensteten des Fachbereichs bzw. von diesen beauftragten Personen Zugang zu gewähren, um den Zustand der Anlage, insbesondere der Rasenfläche und der sonstigen Vegetation zu begutachten.
- 3) Den Anordnungen des von Hamburg beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

§ 13

Vertragsstrafen

- 1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Vertragspflichten durch den Betreiber ist Hamburg zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern zuvor eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bzw. der Mängel eingeräumt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist.
- 2) Bei schuldhafter Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Betreiber werden unbeschadet der übrigen Rechte nachfolgende Vertragsstrafen fällig:
 1. bei Überschreiten des festgelegten Veranstaltungsendes gemäß § 9 Abs. 6 3.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in schweren Fällen 4.000,00 Euro;
 2. bei Nichtbeachtung der Ruhezeit gemäß § 9 Abs. 5 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in schweren Fällen 2.000,00 Euro;
 3. bei Überschreiten der vereinbarten Höchstlautstärke gemäß § 9 Abs. 1 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in schweren Fällen 2.000,00 Euro;
 4. bei Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 7 für jeden Fall der Zuwiderhandlung 500,00 Euro, in schweren Fällen (hierzu zählen insbesondere Beeinträchtigungen der Sportanlage Saarlandstraße) 2.000,00 Euro;
 5. bei Verstoß gegen die Verpflichtung, Speisen und Getränke in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben für jeden Fall der Zuwiderhandlung 250,00 Euro, in schweren Fällen 500,00 Euro.
 6. In allen übrigen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages 250,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in schweren Fällen 500,00 Euro.

§ 14

Sicherheitsleistung

Zur Absicherung etwaiger Ansprüche Hamburgs sowie für die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen - somit als Sicherheit für die Vertragserfüllung - hat der Betreiber eine Bürgschaft nach dem Vordruck Bürgschaft (Anlage 6 des Vertrages) durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder durch Hinterlegung nach Absprache mit Hamburg in Höhe von 100.000,- Euro auf eigene Kosten zu leisten.

Alternativ kann eine Kautions in der oben genannten Höhe auf einem von Hamburg zuvor mitgeteilten Konto hinterlegt werden.

§ 15 Kündigung

- 1) Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Dem Betreiber stehen in diesem Fall Entschädigungsansprüche zu. Bei der Bemessung der Entschädigung sind das Verhältnis der gesamten zur restlichen Laufzeit des Vertrages und die Höhe der für die Sondernutzung gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.
- 2) Hamburg ist auch berechtigt, die mit diesem Vertrag gewährten Rechte ganz oder teilweise wieder zu entziehen, wenn der Betreiber den Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Eine Kündigung aus diesem Grund setzt voraus, dass Hamburg zuvor eine schriftliche Abmahnung mit angemessener Beseitigungsfrist ausgesprochen hat oder eine schwerwiegende schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt.
- 4) Darüber hinaus ist Hamburg berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn
 - a) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird,
 - b) ein Insolvenzantrag des Betreibers mangels Masse abgelehnt wird oder
 - c) wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.
- 5) Dem Betreiber stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte zu. Ein Verzicht auf die Rechte aus diesem Vertrag ist unter Verzicht auf Schadens- oder Aufwandsersatzansprüche jederzeit möglich.

§ 16 Rückgabe der Fläche nach Vertragsende

- 1) Der Betreiber verpflichtet sich zum Vertragsende einen ordnungsgemäßen, festverwurzelten Rasen in gutem Pflegezustand zurückzugeben. Dies schließt eine eventuelle Neuanlegung des Rasens selbst, ggf. sogar die komplette Neuanlage einschließlich Auswechslung bzw. Erneuerung des Unterbaues, insbesondere der Rasentragschicht, ein.
- 2) Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung aus Absatz 1 nicht fristgerecht nach, so ist Hamburg berechtigt, alle notwendigen Arbeiten zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Fläche auf Kosten des Betreibers vorzunehmen oder zu beauftragen. Sollte witterungsbedingt eine Anpflanzung des Rasens oder eine Erholung des Rasens bis Ende Dezember nicht erfolgen können, können die Leistungen nach § 16 Ziffer 1 auch in Abstimmung mit Hamburg bis zum 30.04. des Folgejahres erfolgen.
- 3) Über die Rückgabe der Fläche und diesbezügliche Vereinbarungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 4) Dem Betreiber steht keine (anteilige) Erstattung getätigter Investitionen zu, es sei denn, dies wurde vorher schriftlich mit Hamburg vereinbart.

§ 17 Vollstreckung im Verwaltungswege

Der Betreiber unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Schriftformerfordernis und salvatorische Klausel

- 1) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form; mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.
- 2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, rechtsunwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hierdurch nicht berührt.
- 3) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem Zweck der bisherigen Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 19

Veröffentlichung nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Anlagen:

- 1) Kartenauszug zur Darstellung der Vertragsfläche (§ 1 Abs. 3)
- 2) Letztverbindliches Angebot (§ 3 Abs. 9)
- 3) Umsetzungskonzept der Investitionsmaßnahmen (§ 3 Abs. 9)
- 4) Nachweis über abgeschlossene Versicherungen (§ 7 Abs. 8)
- 5) Sicherheitskonzept (§ 8 Abs. 6)
- 6) Nachweis über Sicherheitsleistung (§ 14)

Hamburg, den: 16.1.19
Für „Hamburg“:



Hamburg, den:
Für den „Betreiber“



